



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1996

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	20. 3. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen	740
2035	22. 3. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes	741
751	27. 2. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ – Programmbereich „Breitenförderung“ – . . .	746

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1996	757
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 29. 3. 1996.	758
Nr. 16 v. 4. 4. 1996	758

I.

20020

Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport - Az. I B 1-0201/60.4 - u. d. Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -
Az. VI B 1-20.45.00 - v. 20. 3. 1996

Nachstehende Neufassung der Institutsordnung des
Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit sofortiger
Wirkung in Kraft.

1 Allgemeine Aufgabenstellung des Instituts

- 1.1 Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt nach Nummer 2 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 (SMBI. NW. 2000) Landes- und Stadtentwicklungsforschung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- 1.2 Das Institut soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes- und Stadtentwicklungspolitik erarbeiten. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, Planungen zu erstellen, die anderen Behörden oder Einrichtungen des Landes, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen.
- 1.3 Darüber hinaus hat das Institut
 - 1.3.1 die Koordinierung der im Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der raumbedeutsamen Forschung tätigen Institute und Organisationen zu fördern,
 - 1.3.2 den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes zu pflegen und
 - 1.3.3 die mit Fragen der Landes- und Stadtentwicklungsplanung befaßten Stellen über die Ergebnisse der Landes- und Stadtentwicklungsforschung in geeigneter Weise zu unterrichten.

2 Inanspruchnahme des Instituts

- 2.1 Das Institut untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport.
- 2.2 Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport mit Ausnahme des Aufgabenbereichs „Raumordnung und Landesentwicklung“. Hier übt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Fachaufsicht aus. Sie umfaßt in diesem Bereich auch die Bewirtschaftung der dem Aufgabenbereich zugeordneten Planstellen/Stellen und die Befugnis als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 LBG. Die Aufsichtsbehörden erteilen dem Institut insbesondere Aufträge für Untersuchungen.
- 2.3 Der Ministerpräsident erteilt dem Institut für die Aufstellung des Landesentwicklungsberichts und für Änderungen des Landesentwicklungsprogramms unmittelbar Aufträge. Auch sonst unterstützt das Institut den Ministerpräsidenten im Rahmen dieser Aufgabenstellung. Über die beabsichtigten Aufträge unterrichtet er das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.
- 2.4 Die übrigen obersten Landesbehörden können Anregungen und Anträge für Untersuchungen des Instituts an das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport richten.
- 2.5 Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur über das zuständige Fachministerium

Anregungen und Anträge an das jeweilige die
Fachaufsicht ausübende Ministerium richten.

- 2.6 Die Inanspruchnahme des Instituts durch Dienststellen des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie durch ausländische, internationale und übernationale Stellen bedarf der Zustimmung des jeweiligen die Fachaufsicht ausübenden Ministeriums.
- 2.7 Das Institut nimmt keine Aufträge für Forschungsarbeiten durch Privatpersonen entgegen. Die Beantwortung von einschlägigen Anfragen bleibt hiervon unberührt.
- 2.8 Die Befugnis des Instituts zum unmittelbaren wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes bleibt unberührt.
- 3 Kostenersatzung

Für das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird das Institut unentgeltlich tätig; das gleiche gilt bei einer Inanspruchnahme durch den Ministerpräsidenten, das Ministerium für Bauen und Wohnen und das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr. Im übrigen haben die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die in Nummer 2.6 genannten Stellen die durch die Inanspruchnahme des Instituts entstehenden Kosten (Einzelkosten und Gemeinkosten) zu erstatten.
- 4 Forschungsprogramm, Jahresbericht und Veröffentlichungen
 - 4.1 Das Institut hat seiner Tätigkeit ein Forschungsprogramm zugrunde zu legen, das der Genehmigung der die Fachaufsicht ausübenden Ministerien bedarf. Das Forschungsprogramm ist mindestens jährlich fortzuschreiben und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den die Fachaufsicht ausübenden Ministerien vorzulegen.
 - 4.2 Das Forschungsprogramm bildet die Grundlage für die Durchführung der Arbeit des Instituts. Von dem Forschungsprogramm kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung der die Fachaufsicht ausübenden Ministerien; dies gilt insbesondere, wenn Aufträge der obersten Landesbehörden durch die Änderung berührt werden oder wenn sich aus der nachträglichen Änderung nicht unbeachtliche Auswirkungen auf den Haushalt des laufenden Jahres oder folgender Jahre ergeben.
 - 4.3 Das Institut hat dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft einen Jahresbericht vorzulegen.
 - 4.4 Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches gibt das Institut u.a. eine Schriftenreihe heraus. In dieser Schriftenreihe erscheint auch der Jahresbericht des Instituts.
- 5 Beirat
 - 5.1 Bei dem Institut wird ein Beirat mit beratender Funktion gebildet.
 - 5.2 Der Beirat soll das Institut insbesondere bei den Vorschlägen für die Gestaltung des Haushaltsplanes sowie bei der Erstellung des jährlichen Forschungsprogramms (Nr. 4.1) beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Nr. 1.3.1) fördern.
 - 5.3 Der Beirat wird vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

5.4 Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. Der Minister/die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, im Verhinderungsfall der Staatssekretär/die Staatssekretärin oder der Leiter/die Leiterin der die Fachaufsicht koordinierenden Abteilung - Vorsitz -,
2. der Leiter oder die Leiterin der für die Landesplanung zuständigen Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - stellvertretender Vorsitz -,
3. fünf Mitglieder des Landtags,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Chefs der Staatskanzlei, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes,
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten des Landes, die von der Landesrektorenkonferenz benannt werden,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulen des Landes, die oder der von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen benannt wird,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

- 5.5 Der Minister oder die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der entsendenden Stellen für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat bleibt bei Beendigung der Legislaturperiode bis zur Neubestellung des Beirates gemäß Satz 1 bestehen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Nummer 5.4 entfallen.
- 5.6 Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Direktor oder der Direktorin des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.
- 5.7 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (SGV. NW. 204) in seiner jeweiligen Fassung entschädigt.

Der RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 10. 12. 1980 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1996 S. 740.

2035

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 3. 1996 -
II A 2-7.03.02-1/96

Bei der Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bitte ich folgendes zu beachten:

1. Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat (§ 8)

Die Dienststellenleitung kann sich vertreten lassen, aber nur von den in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen und außerdem nur dann, wenn sie allgemein oder im konkreten Fall entscheidungsbefugt sind.

Gegenüber Personalvertretungen im kommunalen Bereich sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 neben der Leiterin oder dem Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amtes auch die Dezernentinnen und Dezernenten oder Amtsleiterinnen und Amtsleiter zur Vertretung der

Dienststellenleitung gegenüber dem Personalrat berechtigt, die von dieser zur eigenverantwortlichen Entscheidung in Personalangelegenheiten ihres Dezernats oder Amtes ermächtigt sind.

Absatz 4 sieht vor, daß bei schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber dem Personalrat auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Personalabteilungsleitung mit der Personalvertretung korrespondieren können. Dies gilt auch für die Einleitung von Mitbestimmungsverfahren gem. § 66 Abs. 2 Satz 1 und Stufenverfahren gem. § 66 Abs. 5 Satz 1. Außerdem enthält die Vorschrift das Gebot an die Dienststellenleitung, der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die Personalvertretung im einzelnen davon Kenntnis erhält, wer zeichnungsbefugt ist.

2. Schweigepflicht (§ 9)

Zu den in § 9 Abs. 1 genannten Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, gehört auch das dem Personalrat zur Verfügung gestellte Büropersonal. Dieses ist über die anläßlich der Tätigkeit für den Personalrat bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen auch gegenüber Vorgesetzten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Verlust des aktiven Wahlrechts bei Beurlaubungen (§ 10 Abs. 3 Buchst. c)

Das aktive Wahlrecht bleibt in den Fällen erhalten, in denen der Urlaub am Wahltag seit nicht mehr als 18 Monaten andauert. Ein am Wahltag seit mehr als 18 Monaten andauernder Urlaub - hierzu gehört z.B. Erziehungsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen - führt zum Verlust des aktiven Wahlrechts. In diesen Fällen kann nicht mehr von der für die Ausübung des aktiven Wahlrechts notwendigen tatsächlichen Eingliederung in die Dienststelle ausgegangen werden.

4. Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung und des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden an Sitzungen des Personalrats (§ 36 Abs. 1)

Das Recht der Schwerbehindertenvertretung, an Sitzungen des Personalrats und Besprechungen gemäß § 63 LPVG teilzunehmen, ergibt sich bereits aus § 25 Schwerbehindertengesetz. Die Schwerbehindertenvertretung ist von der oder dem Vorsitzenden des Personalrats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Entsprechendes gilt für den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden, dessen Recht, an Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen, bereits aus § 37 Zivildienstgesetz i. V. m. § 3 des Gesetzes über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53) folgt.

5. Reisen von Mitgliedern der Personalvertretungen (§ 40 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4)

- 5.1 Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, daß die Reise zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrates nach dem LPVG notwendig ist und der Personalrat die Durchführung der Reise beschließt. Der Dienststellenleitung ist die Reise rechtzeitig vorher anzuzeigen. Geht aus der Anzeige des Personalrates an die Dienststellenleitung hervor, daß die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, so soll der Personalrat rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, daß Reisekosten nicht erstattet werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen.

Die Bildung von auf Dauer angelegten Arbeitsgemeinschaften oder ähnlichen Organisationsformen zwischen Personalvertretungen ist im LPVG nicht vorgesehen. Zusammenkünfte von Personalvertretungen oder einzelner ihrer Mitglieder aus besonderen Anlässen können jedoch notwendig sein.

- 5.2 Die Vorsitzenden der Personalvertretungen können für alle Mitglieder, die eine Reise ausführen, eine gemeinsame Anzeige an die Dienststellenleitung richten.
- 5.3 Die in § 40 Abs. 1 Satz 4 genannten Reisen sind reisekostenrechtlich wie Dienstreisen abzugelten, unabhängig davon, ob das Personalratsmitglied voll, teilweise oder gar nicht freigestellt ist. Die Vorschrift betrifft insbesondere Personalratsmitglieder von Stufenvertretungen, wenn die Stufenvertretung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort des Personalratsmitglieds gebildet ist.
- 5.4 Zuständig für die Erstattung von Reisekosten ist unbeschadet der Regelung im Kommunalbereich die Dienststelle, bei der die Personalvertretung gebildet ist. Die Reisekostenabrechnungen können die Vorsitzenden der Personalvertretungen jeweils gesammelt dieser Dienststelle zuleiten. Bei der Abrechnung der Reisekosten ist das Rundschreiben des Finanzministeriums über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 16 LRRG vom 9. 8. 1978, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 3. 10. 1994 - B 2905 - 16.2/04 - IV A 4 -, zu beachten.

6 Aufwandsdeckungsmittel (§ 40 Abs. 2)

Die dem Personalrat nach § 40 Abs. 2 zustehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus der Aufwandsdeckungsverordnung vom 25. Februar 1976 (GV. NW. S. 89/SGV. NW. 2035). Sie dienen der Deckung des Repräsentationsaufwandes, den der Personalrat über die mit seinen gesetzlichen Aufgaben verbundenen Auslagen (§ 40 Abs. 1 und 3) hinaus hat. Der Personalrat entscheidet allein darüber, in welcher Weise die ihm zur Verfügung stehenden Aufwandsmittel zur verwenden sind.

Repräsentationsaufwand kann z. B. entstehen durch:

1. Kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Gratulationen des Personalrats zu Dienstjubiläen oder herausgehobenen persönlichen Anlässen von Beschäftigten der Dienststelle,
2. kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten bei Besuchen erkrankter Beschäftigter der Dienststelle,
3. Kranz- oder Blumenspenden des Personalrats aus Anlaß des Todes von Beschäftigten,
4. Bewirtung von Besprechungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei Besprechungen mit Mitgliedern der Stufenvertretung oder Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Personalrat prüffähige Unterlagen (Kassenbücher in einfacher Form, Belege) bereitzuhalten.

Nach Feststellung des Haushaltsplanes werden die veranschlagten Ausgabemittel pauschal an die einzelnen Personalvertretungen in voller Höhe ausgezahlt; aufgrund des Haushaltsvermerkes stehen die nicht verausgabten Mittel den Personalvertretungen auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

7 Bereitstellung von Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 3 und 4)

Die Räume, die dem Personalrat zur Verfügung zu stellen sind, müssen für die Aufgaben des Personalrats geeignet, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet und mit den Telekommunikationsmitteln versehen sein, die für die Arbeit des Personalrats erforderlich sind.

Zum Schutz der Unterlagen des Personalrats, die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Niederschriften, Personallisten), vor unbefugter Einsichtnahme hat die Dienststelle dem Personalrat geeignete Sicherungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zum Geschäftsbedarf gehören insbesondere amtliche Verkündungsblätter, Schreibmaterialien und

-geräte sowie kommentierte Ausgaben des LPVG, ferner sonstige Fachliteratur, soweit deren jederzeit mögliche Inanspruchnahme in den Büchereien der eigenen Dienststelle nicht gewährleistet ist.

Zum Büropersonal gehören Beschäftigte, die zur Erledigung von Schreib- und Registraturarbeiten erforderlich sind. Nichtbeamtetes Büropersonal ist zur Verschwiegenheit über die durch die dienstliche Tätigkeit bei der Personalvertretung bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)).

Die Dienststelle trägt auch die Kosten der schriftlichen Mitteilungen des Personalrats an die Beschäftigten in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Über die Form der Mitteilung entscheidet der Personalrat.

8 Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten

Zu den von der Dienststelle im Rahmen der Personalratstätigkeit zu übernehmenden Kosten gehören auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen. Allerdings verpflichten der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und das auch den Personalrat als Teil der Dienststelle treffende Gebot der sparsamen Haushaltsführung den Personalrat, die jeweils kostengünstigste Möglichkeit zu suchen. Der Personalrat muß bei „pflichtgemäßer Würdigung“ der Umstände dazu kommen, daß der entstehende Aufwand zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, wenn er eine sachverständige Person beauftragen will. Es muß deshalb in solchen Fällen vorher feststehen, daß andere, weniger kostenintensive Informationsquellen zu dem - gesetzlich begrenzten - Thema nicht verfügbar sind. Der Personalrat muß sich somit zu seiner Information zunächst der ihm zur Verfügung stehenden Hilfen zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung bedienen. Das schließt je nach Art und Schwierigkeit der Problemlage Erkundigungen bei Gewerkschaften - soweit sie sich im Rahmen des üblichen halten -, ferner die Selbstunterrichtung anhand von Fachliteratur - soweit dies fallbezogen erfolgen kann - sowie die Entgegennahme von Einzelauskünften durch die Dienststelle und die Teilnahme an von ihr angebotenen projektbezogenen Schulungsmaßnahmen ein.

Will der Personalrat weitergehende Informationsansprüche geltend machen, so müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorher alle Möglichkeiten einer Unterweisung durch die Dienststelle selbst ausgeschöpft sein. Denn erst wenn die Dienststelle nach ihren Möglichkeiten den Personalrat abschließend unterrichtet hat, läßt sich die Frage beantworten, ob zum Verständnis der gegebenen Informationen Kenntnisse erforderlich sind, die der Personalrat nicht besitzt, die ihm auch die Dienststelle nicht zur Verfügung stellen kann und die ihm deshalb nur eine sachverständige Person vermitteln kann. Hiervon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn zwischen einem festgestellten Defizit an Unterweisung durch die Dienststelle und dem vom Personalrat geltend gemachten Bedürfnis nach einer Klärung durch eine sachverständige Person über den gemeinsamen Bezug zu demselben Beteiligungstatbestand hinausgehend auch ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Zu den von der Dienststelle zu tragenden Kosten gehören auch die in einem Beschlußverfahren entstandenen Kosten, insbesondere die Rechtsanwaltskosten. Der Grundsatz zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet Dienststelle und Personalrat, unter Beachtung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, Beschlußverfahren zu vermeiden. Mit der Autonomie eines Personalrats ist es unvereinbar, die vorherige Zustimmung der Dienststelle für die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts einzuholen. Die

Übernahme derartiger Kosten erfolgt jedoch nicht unbeschränkt und in jedem Fall. Da es sich um die Verwendung öffentlicher Mittel handelt, hat der Personalrat die ihm - ebenso wie der Dienststelle - obliegende Pflicht zur sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Die Gebühren einer Anwältin oder eines Anwalts bei der Einleitung eines Beschlußverfahrens sind daher nur dann von der Dienststelle zu ersetzen, wenn der Personalrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Beauftragung einer rechtsanwaltschaftlichen Vertretung für notwendig erachten konnte. Sie sind dann als nicht notwendig zu beurteilen, wenn die Einleitung des Beschlußverfahrens rein willkürlich erfolgte (z.B. wenn die Rechtsverfolgung nicht der Durchsetzung, Klärung oder Wahrnehmung der dem Personalrat zustehenden personalvertretungsrechtlichen Befugnisse und Rechte dient; wenn bei zwei gleichwertigen prozessualen Wegen der kostspieligere bestritten wird, z.B. wenn bei mehreren gleichgelagerten Fällen anstelle eines „Gruppenverfahrens“ oder Musterverfahrens Einzelverfahren durchgeführt werden; vgl. auch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. 3. 1992, PersR 1992, 243). Ebenso ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen, wenn ein Urteilsverfahren mit dem Ziel der Durchsetzung eines individuellen, mit der personalvertretungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht zusammenhängenden Anspruchs eines Personalratsmitglieds betrieben wird.

Die o.g. Grundsätze über die Übernahme von Sachverständigenkosten sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Personalrat außerhalb von Beschlußverfahren eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt.

- 9 Dienstbezüge und Arbeitsentgelt bei Versäumnis von Arbeitszeit und Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4).
- 9.1 Freigestellte Personalratsmitglieder im Beamten- oder Richterverhältnis erhalten ihre Besoldung gemäß § 1 Absätze 2 (Dienstbezüge) und 3 (Besoldung) Bundesbesoldungsgesetz weiter. Zulagen und Vergütungen nach Bundes- und Landesbesoldungsrecht, die nicht in festen Monatsbeträgen zustehen, werden in Höhe des monatlichen Durchschnitts des der Feststellung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. sonst maßgeblichen Zeitraums gezahlt, soweit sie regelmäßig gewährt worden sind.
- 9.2 Freigestellte Personalratsmitglieder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erhalten als Arbeitsentgelt die Urlaubsvergütung (Urlaubslohn); der Aufschlag wird in der Höhe des im ersten Freistellungsjahr zustehenden Betrages fortgezahlt.
- 9.3 Leistungen nach den Nummern 9.1 und 9.2 werden den Veränderungen angepaßt, die auch ohne Freistellung eingetreten wären.
- 9.4 Es entfallen während eines Urlaubs oder einer Erkrankung eines freigestellten Personalratsmitglieds
 - 9.4.1 im Beamten- oder Richterverhältnis die Zulagen und Vergütungen, deren Gewährung von der Wahrnehmung der zulage- bzw. vergütungsberechtigten Obliegenheiten abhängig ist und die auch außerhalb der Personalratstätigkeit bei Urlaub oder Erkrankung entfallen (vgl. aber BBesGVwV zu § 42 Abs. 3 BBesG, bekanntgegeben mit RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 9. 1980 - SMBl. NW. 20320 -),
 - 9.4.2 in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis die Zulagen und der Aufschlag, die ohne die Personalratstätigkeit bei Urlaub oder Erkrankung entfallen wären.
- 9.5 Mit der Freistellung für die Personalratstätigkeit entfallen sämtliche Aufwandsentschädigungen (§ 17 BBesG und die entsprechenden Regelungen

nach Landesrecht), Aufwandsvergütungen (§ 16 LRRKG) und Pauschvergütungen (§ 17 LRRKG), auf deren Leistung vorher ein Anspruch bestanden hat.

- 10 Verbot der Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges (§ 42 Abs. 3 Satz 4)

Die Bestimmung ist herzuleiten aus der unmittelbar geltenden Rahmenvorschrift des § 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), nach der Mitglieder des Personalrates in ihrer beruflichen Entwicklung wegen der Personalratstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden dürfen.

Daraus folgt, daß freigestellte Mitglieder des Personalrates bei Erfüllen der beamten-, laubahn- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen in demselben Umfang am beruflichen Fortkommen teilhaben wie nicht freigestellte Beschäftigte. Im Falle einer möglichen Beförderung bzw. Höhergruppierung erfordert dies eine Nachzeichnung der Laufbahn oder des beruflichen Werdeganges der freigestellten Beschäftigten, um auf diese Weise Vergleichsmöglichkeiten zu den Leistungsbedingungen und -erfolgen anderer Beschäftigter zu erhalten, die für eine Beförderung bzw. Höhergruppierung in Betracht kommen.

Dabei darf im Hinblick auf eine spätere Beendigung der Freistellung nicht übersehen werden, daß mit einem Beförderungsamte oder einer höherwertigen Tätigkeit Aufgaben verbunden sein können, zu deren Bewältigung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Es liegt deshalb nicht zuletzt auch im Interesse des freigestellten Personalratsmitglieds, daß es das für das neue Arbeitsgebiet notwendige Wissen, neue Methoden und Fertigkeiten erwerben kann.

Bei langdauernden Freistellungen, die die Beurteilung der beruflichen Eignung erschweren, kann es zur gesicherten Bewertung des Leistungsvermögens erforderlich sein, Freistellungen zum Nachweis des Vorhandenseins der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterbrechen.

Bei Beamtinnen und Beamten wird eine Unterbrechung regelmäßig beim Aufstieg mit Laufbahngruppenwechsel und bei Beförderung in das Spitzenamt einer Laufbahn mit gleichzeitiger Funktionsänderung gefordert werden müssen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ebenfalls eine Unterbrechung bei vergleichbaren Eingruppierungen zu fordern sein.

Bei Bemessung der Unterbrechungsdauer sind insbesondere die Dauer der Freistellung und das fachliche Erfordernis des Beförderungsamtes oder Aufgabengebietes zu berücksichtigen.

- 11 Freistellung von Mitgliedern des Personalrates (§ 42 Abs. 3 und Abs. 4)
 - 11.1 Über die Frage, welches Mitglied des Personalrats freigestellt werden soll, beschließt der Personalrat und unterrichtet davon die Dienststellenleitung, die für die dienstrechtliche Entscheidung zuständig ist. Diese hat vor ihrer Entscheidung zu prüfen, ob die vom Personalrat vorgesehenen Freistellungen unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 bis 3 erforderlich sind.
 - Die Freistellung eines Personalratsmitgliedes läßt das dienstrechtliche Verhältnis zu seiner Beschäftigungsbehörde und den dienstlichen Wohnsitz unberührt.
 - 11.2 Zahl der Freistellungen (§ 42 Abs. 4)
 - Die in Absatz 4 enthaltenen Angaben über Freistellungen bezogen auf bestimmte Beschäftigtenzahlen bedeuten das Volumen, das sich aus vollständigen oder anteiligen Freistellungen zusammensetzen kann. von diesen Regelwerten kann abgewichen werden, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen

- Durchführung der Personalratsaufgaben erforderlich ist.
- 12 Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 42 Abs. 5)
- 12.1 Die Dienststelle trägt die angemessenen Kosten der Teilnahme von Mitgliedern einer Personalvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.
- Erforderlich ist die Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Mitglieder von Personalvertretungen mit aktuellen Vorschriften, der maßgeblichen Rechtsprechung oder Grundsatzfragen der Personalratsarbeit vertraut machen. Die Themen müssen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Personalrat stehen, d. h., sie müssen für den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Personalvertretung praktische Bedeutung haben oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erlangen. Außerdem muß das Personalratsmitglied der Schulung bedürfen.
- 12.2 Bei Vorliegen der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen besteht für Mitglieder des Personalrats, die an derartigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen wünschen, Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die beabsichtigte Teilnahme ist der Dienststelle rechtzeitig unter Vorlage des Veranstaltungsprogrammes anzuzeigen.
- Das gleiche gilt für regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogene Ersatzmitglieder; regelmäßig bedeutet nicht die wiederholte Heranziehung nach einem bestimmten Ordnungsschema, vielmehr genügt eine Häufigkeit, die über eine nur gelegentliche Heranziehung hinausgeht.
- 12.3 Die im Sinne von Nummer 1 erforderliche Dauer einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung richtet sich nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des Gegenstandes. Dabei ist davon auszugehen, daß auch bei schwierigen Themen die Dauer einer Veranstaltung fünf Arbeitstage nicht überschreitet. Die wiederholte Teilnahme an Schulungen zu gleicher Thematik bedarf unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit besonderer Überprüfung.
- 12.4 Werden in einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung neben Kenntnissen, die für die Personalrats-tätigkeit erforderlich im Sinne von Nummer 1 sind, auch Kenntnisse vermittelt, die für diese Tätigkeit allenfalls nützlich sind, so werden Freistellung und Kostenerstattung nur für den Teil der Tagung vorgenommen, in dem für die Personalrats-tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermittelt werden. Die Zeiten der An- und Abreise können grundsätzlich hinzugerechnet werden. Übersteigt der Anteil der im Sinne der Nummer 1 erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer solchen Veranstaltung nicht 20%, kommt weder eine Freistellung noch eine Kostenerstattung in Betracht.
- 12.5 Personalratsmitglieder, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 geltenden Bestimmungen.
- 12.5.1 Erhält das teilnehmende Personalratsmitglied seines Amtes wegen unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft, so sind die Kürzungsbestimmungen des § 12 LRKG zu beachten. Das gilt auch, wenn Verpflegung und Unterkunft kostenlos bereitgestellt werden oder die Kosten hierfür in dem Teilnehmerbeitrag enthalten sind.
- 12.5.2 Entstehen dem teilnehmenden Personalratsmitglied bei diesen Veranstaltungen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein bei sonstigen Reisen, ist nach § 16 Abs. 1 LRKG eine Aufwandsvergütung festzusetzen.
- 12.6 Die Nummern 1 bis 5 gelten sinngemäß für Mitglieder von Jugend- und Auszubildendenvertretungen.
- 12.7 Reisekostenerstattung nach diesem Erlaß erfolgt im Landeshaushalt aus Titel 527 2.
- 13 Rechtsstellung der Ersatzmitglieder (§ 43 Satz 2)
- Während der Zeit einer tatsächlichen Zugehörigkeit des Ersatzmitgliedes zum Personalrat unterliegt dieses dem besonderen Schutz des § 43 Satz 1.
- 14 Teilnahme von Mitgliedern der Stufenvertretungen an Personalversammlungen (§ 49 Satz 1)
- An Personalversammlungen kann je ein beauftragtes Mitglied des Bezirkspersonalrats und des Hauptpersonalrats teilnehmen.
- 15 Allgemeine Aufgaben (§ 64 Nr. 2)
- Alle Regelungen im Sinne des § 64 Nr. 2 kommen auch die zugunsten der Beschäftigten geltenden Datenschutzvorschriften in Betracht.
- 16 Unterrichtung des Personalrats (§ 65 Abs. 1, 2 und 3)
- 16.1 Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, dem Personalrat die Unterlagen, die zur Erledigung seiner personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erforderlich sind, unaufgefordert vorzulegen.
- 16.2 Bei Einstellungen ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber dann vorzulegen, wenn sie eine Auswahl getroffen hat und dem Personalrat mitteilt, welche Person sie einzustellen beabsichtigt.
- 16.3 Das Teilnahmerecht des Personalrats an Vorstellungsterminen erstreckt sich auf alle verfahrensmäßig geregelten Auswahlgespräche der Dienststelle, die diese mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern führt. Auf die Dienststellenzugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber kommt es nicht an. Von § 65 Abs. 2 werden jedoch nicht erfaßt Gespräche im Rahmen von Beurteilungsverfahren, wie sie z. B. in den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern“ des Kultusministeriums vom 25. 5. 1992 geregelt sind. Das Teilnahmerecht umfaßt auch nicht die Teilnahme an schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren und an Auswahlgesprächen, die von Institutionen im Auftrag der Dienststelle geführt werden (z. B. Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V., Direktion für Ausbildung der Polizei NW). Hingegen erfaßt § 65 Abs. 2 auch Auswahlgespräche der Dienststelle mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern um den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe.
- 16.4 Zu den listenmäßig aufgeführten Personaldaten im Sinne des § 65 Abs. 3 gehören: Name, Vorname, Geburtsjahr, Hinweis auf Ausbildung (z. B. Dipl.-Volkswirt), Eintritt in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsdaten, Abteilungs-, Dezernatszugehörigkeit, Beurlaubung und Ermäßigung der Arbeitszeit (von – bis); zusätzlich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Datum der letzten Eingruppierung, Vergütungs- bzw. Lohngruppe und Fallgruppe, feste Zulagen. Beurteilungsdaten werden hiervon nicht erfaßt. Ein weitergehender Informationsanspruch im Einzelfall (§ 65 Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.
- 16.5 Datenschutz bei der Datenverarbeitung durch den Personalrat (§ 65 Abs. 4 Satz 1)
- 16.5.1 Soweit es zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf der Personalrat personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NW) verarbeiten, wenn nicht besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind (§ 2 Abs. 3 DSGVO NW) und sich aus den Regelungen über die Schweigepflicht der Personalratsmitglieder (§ 9) keine höheren Anforderungen ergeben. In diesem Sinne stellt § 65 Abs. 4 Satz 1 klar, daß der Personalrat als Teil der Dienststelle neben der Dienststelle auch Norm-

adressat der Regelungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere

– über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechenden Datenverarbeitung (§ 10 DSG NW),

– über die Rechte der Betroffenen gegenüber der speichernden Stelle (Erster Teil, Dritter Abschnitt – DSG NW)

ist.

16.5.2 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist von folgenden – nicht abschließenden – Anwendungsgrundsätzen auszugehen:

Zweckbindung:

Vom Personalrat zulässigerweise erhobene sowie an den Personalrat übermittelte oder weitergegebene personenbezogene Daten dürfen vom Personalrat nur für personalvertretungsrechtliche Zwecke weiterverarbeitet werden.

Speicherung, Löschung:

Zur Person der oder des Beschäftigten dürfen personenbezogene Daten nicht zusammengefaßt und auf Dauer gespeichert werden. § 65 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die dem Personalrat aus Anlaß seiner Beteiligung an einer bestimmten Maßnahme zur Verfügung gestellt wurden, sind der Dienststelle nach Abschluß des Beteiligungsverfahrens zurückzugeben bzw. vom Personalrat zu vernichten.

Andere Unterlagen des Personalrats, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere Niederschriften und Personallisten, dürfen für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats aufbewahrt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode zu vernichten.

Übermittlung:

In den in § 9 genannten Fällen, in denen die Schweigepflicht nicht besteht (§ 9 Abs. 2 Satz 1), nicht gilt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 1. Halbsatz), oder entfällt (§ 9 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz), dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt oder weitergegeben werden, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem LPVG erforderlich sind.

17 Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens (§ 66 Abs. 2)

Die Dienststellenleitung kann die beabsichtigte Maßnahme bereits mit der Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens begründen.

18 Entschädigung für Mitglieder der Einigungsstellen (§ 67 Abs. 2)

Die Mitglieder der Einigungsstellen nehmen diese Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt wahr. Lediglich der oder dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden; die Entschädigung richtet sich nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Reisekosten sind gem. § 67 Abs. 7 i. V. m. § 40 Abs. 1 zu erstatten; diese Reisekostenvergütung wird nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

19 Letztentscheidungsrecht

19.1 Nach dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 1987 – BVerwG 6 P 15.85 – ist bei Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gemäß § 72 Abs. 1 LPVG der Hauptverwaltungsbeamte endgültig entscheidendes Organ nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG. Dies gilt für die Gemeinden und Kreise, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter ist und die Hauptsatzung keine andere Regelung für die beamteten,

arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen getroffen hat.

19.2 In Gemeinden und Kreisen, in denen eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister bzw. eine hauptamtliche Landrätin oder ein hauptamtlicher Landrat noch nicht gewählt worden ist, gilt Nummer 19.1 Satz 1 nicht bei beabsichtigten Ernennungen, Beförderungen oder Entlassungen von Beamtinnen und Beamten. In diesen Fällen ist der Rat bzw. der Kreistag verfassungsmäßig zuständiges oberstes und damit endgültig entscheidendes Organ. Entscheidungsbefugnisse, die dem Rat bzw. dem Kreistag im übrigen zustehen oder die er an sich zieht, werden von dem Beschluß nicht betroffen. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten des § 72 Abs. 3 und 4 LPVG, in denen die Einigungsstelle nur eine Empfehlung beschließen kann.

20 Beteiligung des Personalrats bei Versetzungen und Abordnungen (72 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6)

20.1 Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle – neben dem Personalrat der abgebenden Dienststelle – bei Versetzungen immer dann mitzubestimmen, wenn es sich um einen Dienstherrnwechsel handelt (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 11. 1987 – 6 P 2.85 – BVerwGE 78, 257).

20.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 19. 7. 1994 – 6 P 33.92 – ZfPR 1994, 191 – und 16. 9. 1994 – 6 P 32.92 – PersR 1995, 16; DVBl. 1995, 199) besteht aber auch bei Versetzungen innerhalb des Bereichs desselben Dienstherrn ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle. Dieses bezieht sich auf die Erteilung des Einverständnisses zur Versetzung seitens der zuständigen aufnehmenden Behörde als eigenständige Maßnahme, auch wenn hierfür beamtenrechtlich innerhalb desselben Dienstherrn keine besonderen Formvorschriften bestehen.

Geschützt werden sollen durch das Mitbestimmungsrecht nicht nur die Interessen des zu versetzenden oder der übrigen Beschäftigten der abgebenden, sondern auch diejenigen der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle. Etwas anderes als diese Doppelbeteiligung gilt nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich im Gesetz geregelt hat (vgl. § 94 Abs. 2).

Für die Frage, welcher Personalrat auf der aufnehmenden Seite zu beteiligen ist, ist zu berücksichtigen, daß sich der Aufgabenbereich einer Personalvertretung nur auf diejenigen seiner Beteiligung unterliegenden Angelegenheiten erstreckt, für die die Dienststellenleitung die Entscheidungszuständigkeit hat. Liegt die Entscheidungszuständigkeit für Personalmaßnahmen von Beschäftigten nachgeordneten Dienststellen bei vorgesetzten Dienststellen, sind die dort bestehenden Stufenvertretungen zu beteiligen (§ 78 Abs. 1 Satz 1). Diese müssen den betroffenen örtlichen Personalräten in ihrem Bereich vor einem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme geben (= personalratsinterne Anhörung gem. § 78 Abs. 2 Satz 1). In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen im Mitbestimmungsverfahren (§ 78 Abs. 2 Satz 2).

20.3 Die jeweilige Versetzungsmaßnahme kann erst ausgesprochen werden, wenn die jeweiligen Beteiligungsverfahren abgeschlossen sind.

20.4 Bei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6 mitbestimmungspflichtigen Abordnungen ist gemäß dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 10. 1993 – 6 P 18.91 – PersR 1994, 165; ZBR 1994, 251 – entsprechend zu verfahren.

21 Beteiligung des Personalrats bei Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen (§ 72a Abs. 2)

Die Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen zugrundeliegenden Einzelheiten dürfen dem Personalrat nur mitgeteilt werden, wenn der Personalrat dies verlangt und der oder die Beschäftigte dieser Mitteilung zugestimmt hat.

- 22 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 1) wird empfohlen, entsprechend den Regelungen in diesem Rund-
erlaß zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 6. 7. 1977 (SMBL. NW. 2035) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1996 S. 741.

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm „Rationelle Energie-
verwendung und Nutzung unerschöpf-
licher Energiequellen“ -
Programmbereich „Breitenförderung“ -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 27. 2. 1996 - II B 6-950.50

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der REN-Breitenförderung ist ein dynamischer Prozeß, der von den jeweiligen Marktgegebenheiten abhängt. Zuletzt wurden die REN-Richtlinien von 1992 im Jahre 1994 nach einer Anhörung im Landtag im Einvernehmen mit der Wirtschaft novelliert. Seit 1994 hat sich das Preisgefüge bei einigen Förderarten spürbar verbessert, da sich die spezifischen Kosten der Anlagen aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung verringert haben. Durch die Anpassung der Fördersätze bei Windkraft-, Solar- und Wasserkraftanlagen an diese Entwicklung können mit den bereitstehenden Haushaltsmitteln mehr Zuwendungen erteilt werden. Damit wird eine Verbesserung der Breitenwirkung des Förderprogramms erreicht.

Eine Neustrukturierung der Breitenförderung wird zu gegebener Zeit in Abhängigkeit von der weiteren technischen Entwicklung sowie von Änderungen bei den energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten erfolgen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung).
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die Ausgaben für die Errichtung, Reaktivierung und den Ausbau von:
- 2.11 regeltechnischen Einrichtungen computergestützter Meß-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen,
- 2.12 Anlagen zur Verwertung von Abwärme mit Ausnahme von Anlagen zur Wohnungsabwärmerückgewinnung und von Brennwertheizgeräten,
- 2.13 Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die unmittelbar mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

2.14 Elektrowärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die elektrische Widerstandsheizungen ersetzen oder wenn der jährliche Heizwärmebedarf 30-70 kWh/m² in Abhängigkeit von A/V (Wärmebedarfsberechnung nach der WSV 95) nicht übersteigt,

2.151 Solarkollektoranlagen,

2.152 Absorber-, Speicher- und Luftkollektoranlagen,

2.16 netzgekoppelten Biomasse- und Biogasanlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung,

2.17 netzgekoppelten Wasserkraftanlagen bis 500 kW_e installierter Leistung. Bei der Neuerrichtung, Reaktivierung oder dem Ausbau von Anlagen werden Ausgaben bis 10000,- DM/kW_e installierter Leistung gefördert,

2.18 netzgekoppelten Windkraftanlagen,

2.19 netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit 1-10 kW_p installierter Leistung,

2.2 sonstigen Anlagen, Systemen und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Ministeriums.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 natürliche Personen,

3.2 juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,

3.3 Vereinigungen.

Nicht antragsberechtigt sind

3.4 Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Unternehmen,

3.5 Unternehmen, deren Geschäftszweck zumindest teilweise in der Versorgung eines geschlossenen Gebiets mit Energie besteht (öffentliche Energieversorgungsunternehmen),

3.6 Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM,

3.7 Unternehmen, die sich zu mehr als 25% im Besitz von öffentlichen Energieversorgungsunternehmen oder von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM befinden.

3.8 In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nummern 3.4 bis 3.7 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3 Es darf sich bei einem Vorhaben weder um eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4 Die zur Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle spätestens bei Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 Mio. DM.

5.21 Finanzierungsart:

- 5.211 Anteilfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.11 bis 2.14 und 2.152 bis 2.17,
- 5.212 Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.151, 2.18 und 2.19.
- 5.22 Form der Zuwendung: Zuschuß
Die Bagatellgrenze für den Zuschuß beträgt 1000,- DM je Vorhaben.
- 5.3 bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio. DM
Form der Zuwendung: zinsgünstiger Kredit (NRW-Zinszuschuß)
- 5.4 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben für
- 5.41 die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.42 die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,
- 5.43 Investitionen,
- 5.44 Installationsarbeiten, um technische Anlagen und Maschinen in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen; Eigenleistungen sind mit den Selbstkosten anzusetzen.
- 5.5 Netzanbindungskosten können bei Vorhaben über 1 Mio. DM Investitionskosten bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Gesamtausgaben unter 1 Mio. DM bleiben und die Zuwendungsform Festbetragsfinanzierung nach Nummer 5.212 gewählt wird.
- 5.6 Förderungsrahmen
- 5.61 Der Fördersatz beträgt bei Vorhaben nach Nummer 5.2
15 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.11, 2.12 und 2.152,
25 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.13, 2.14, 2.16 und 2.17,
1000,- DM je Anlage zuzüglich 200,- DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nummer 2.151,
100,- DM/m² Rotorfläche ohne bzw. 120,- DM/m² Rotorfläche bei Einhaltung der Vorgaben nach Nummer 6.4 für Vorhaben nach Nummer 2.18,
8000,- DM/kW_p bei Vorhaben nach Nummer 2.19.
- 5.62 Bei Vorhaben nach Nummer 5.3
- 5.621 kann der zinsgünstige Kredit in Höhe bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- 5.622 liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten, bei Windkraftanlagen bis zu 3,5 Prozentpunkten, unter dem Marktzins für Investitionskredite; der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt,
- 5.623 beträgt die Laufzeit des Kredites 11 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr,
- 5.624 ist der Kredit in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- 5.7 Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, die nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen, ist zulässig. Die Höhe aller öffentlichen Mittel für ein Vorhaben ist auf 49 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.
Hiervon ausgenommen ist die Förderung des Landes nach dem Energiesparprogramm (ESP 1996), der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (ModR 1996) und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1984).
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
- 6.1 bei Solarkollektoranlagen ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teile 1, 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstituts),
- 6.2 bei Windkraftanlagen ein Nachweis der Standort-eignung durch ein Sachverständigengutachten,
- 6.3 bei Photovoltaikanlagen ein Qualitätszertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 1215 oder der ISPR-A-Spezifikation bzw. anderer gleichwertiger Prüfnormen.
Folgende Unterlagen können mit dem Antrag eingereicht werden:
- 6.4 zur Erlangung eines erhöhten Zuschusses bei Windkraftanlagen zu Nummer 5.61 in Höhe von 120,- DM/m² Rotorfläche ein Gutachten eines unabhängigen Instituts (z. B. Deutsches Windenergie-Institut – DEWI –, Germanischer Lloyd, Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog, WindConsult Rostock o. a.), wodurch nachgewiesen wird, daß der immissionsrelevante Schalleistungspegel der Windkraftanlagen ≤98 dB(A) beträgt. Der Nachweis ist nach den entsprechenden technischen Richtlinien zur Bestimmung des Schalleistungspegels einer Windkraftanlage (IEA-Empfehlung: „Recommended Practices for Wind Turbine Testing, 4. Acoustics. Measurement of Noise Emission from Wind Turbines“, IEA-Expert Group Study, 3. Edition, 1994; DIN-Entwurf 45681, DIN 45645, Teil I) zu führen, wobei mögliche Toleranzen infolge von Meßunsicherheiten ausgeschlossen werden.
- 7 Verfahren
- 7.1 für Vorhaben nach Nummer 5.2
- 7.11 Antragsverfahren
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Bewilligungsstelle ist das Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden abgelehnt.
- 7.12 Bewilligungsverfahren
- 7.121 Dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben nach den Nummern 2.11 bis 2.14 und 2.152 bis 2.17 (Anteilfinanzierung) ist der Antragsvordruck „Sonstige Anlagen“ des LB NRW zugrunde zu legen.
- 7.122 Dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben nach den Nummern 2.151, 2.18 und 2.19 (Festbetragsfinanzierung) ist der Antragsvordruck „Solar-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen“ des LB NRW zugrunde zu legen.
- 7.123 Anträge, denen in dem Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen.
- 7.124 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.
- 7.13 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

Anlagen
1 und 2

T.

- 7.2 für Vorhaben nach Nummer 5.3
- 7.21 Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag*) bei der Hausbank zu stellen.
- 7.22 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitionsbank (IB NRW) der Westdeutschen Landesbank.
- 7.23 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen.
- 7.24 Das Landesinstitut für Bauwesen nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.
- 7.25 Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Kredites zusagt.
- 8 Inkrafttreten
- Dieser Runderlaß tritt rückwirkend zum 1. Februar 1996 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. früheren Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NRW v. 7. 2. 1994 (SMBI. 751) außer Kraft gesetzt.

*) (nicht abgedruckt)

Anlage 1

An das
Landesinstitut für Bauwesen
Nordrhein-Westfalen
- Außenstelle Dortmund -
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

im Rahmen der Breitenförderung des Programms „Rationelle Energieverwendung und
Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“

„Solar-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen“**1 Antrag auf Förderung von Investitionen für die (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- ☐ Installation einer Solarkollektoranlage
☐ Errichtung einer netzgekoppelten Windkraftanlage
☐ Installation einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage

2 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name, Bezeichnung:

rechtl. Vertretung:

Anschrift:

Postfach:

Straße:

PLZ/Ort:

Kreis:

Telefon:

Auskunft erteilt:

Name:

Tel. (Durchwahl):

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

3 Projektort:

Straße:

PLZ/Ort:

Kreis:

4 Durchführungszeitraum (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beginn:

☐ I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV. Quartal 199.....

Abschluß:

☐ I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV. Quartal 199.....

5 Beantragte Zuwendung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

5.1 ☐ DM 200,-/m² für m² installierte Solarkollektorfläche zzgl. DM 1000,-

5.2 ☐ DM 100,-/m² Rotorfläche ohne bzw. DM 120,-/m² Rotorfläche bei Einhaltung nachfolgender Lärmschutzgrenzwerte. Der Nachweis ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Instituts (z. B. Deutsches Windenergie-Institut – DEWI –, Germanischer Lloyd, Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog, WindConsult Rostock o. a.) zu erbringen, wonach der immissionsrelevante Schalleistungspegel der Windkraftanlagen ≤ 98 dB(A) beträgt. Der Nachweis ist nach den entsprechenden technischen Richtlinien zur Bestimmung des Schalleistungspegels einer Windkraftanlage (IEA-Empfehlung: „Recommended Practices for Wind Turbine Testing, 4. Acoustics. Measurement of Noise Emission from Wind Turbines“, IEA-Expert Group Study, 3. Edition, 1994; DIN-Entwurf 45681, DIN 45645, Teil 1) zu führen, wobei mögliche Toleranzen infolge von Meßunsicherheiten ausgeschlossen werden.

5.3 ☐ DM 8000,-/kW_e für kW_p installierte Leistung bei einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage5.4 ☐ sonstige öffentliche Förderung (außer NRW):

6 Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, daß

6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Planungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks sowie kleinere vorbereitende Maßnahmen zur späteren Projektrealisierung wie z. B. Verlegung von Leerrohren, Wasserleitungen, gelten nicht als Beginn des Vorhabens);

6.2 sie/er die geförderten Güter über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzen wird;

6.31 sie/er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird und die Höhe aller öffentlichen Mittel für das Vorhaben 49 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt;

6.32 sie/er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird und die Höhe aller öffentlichen Mittel für das Vorhaben folgende Anteile an den zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt

– 49% bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen sowie in dem Fall, daß die Zuwendung einschließlich jeder weiteren Zuwendung, die die Antragstellerin/der Antragsteller evtl. für Investitionen aus anderen Quellen oder aufgrund anderer Regelungen erhält, innerhalb von drei Jahren 50 000 ECU nicht übersteigt,

– 40% soweit die Antragstellerin/der Antragsteller nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 20 Mio. ECU erzielt oder ihre/seine Bilanzsumme nicht mehr als 10 Mio. ECU erreicht und sie/er sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer diese Voraussetzungen nicht erfüllender Unternehmen befindet,

– 30% bei sonstigen Unternehmen;

6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;

6.5 sie/er zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ nicht berechtigt ist☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);

6.6 sie/er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist ihr/ihm bekannt;

6.7 ihr/ihm bekannt ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen;

- sie/er damit einverstanden ist, daß die von ihr/ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenden Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden;
- sie/er darauf hingewiesen worden ist, daß sie/er zur Verweigerung ihrer/seiner Einwilligung berechtigt ist, sie/er aber auch darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ablehnung ihres/seines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann;

6.8*) das Unternehmen einen Jahresumsatz von nicht mehr als 250 Mio. DM hat und sich nicht zu mehr als 25% im Besitz von Energieversorgungsunternehmen, von kommunalen Unternehmen und von sonstigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM befindet;

6.9 die Emissionswerte geförderter Anlagen den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

7 Angaben bei Unternehmen als Antragsteller

Inhaber/in / Gesellschafter/in (Auszug aus dem Handelsregister):

.....
.....

Branche:

Umsatz der letzten 2 Geschäftsjahre vor Antragstellung:

199..... TDM

199..... TDM

Zuständige IHK/HWK:

.....

Reg.-Bezirk:

8 Technische Angaben zum Vorhaben

8.1 Solarkollektor

Hersteller des Kollektors:

.....

Typ des Kollektors:

.....

Voraussichtliche jährliche Energieerzeugung: kWh

Hinweis:

Für die Anlage ist ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teile 1, 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung und Ausweis des Wirkungsgrades mit Benennung des Prüfungsinstitutes) dem Antrag beizufügen.

8.2 Netzgekoppelte Windkraftanlage

Hersteller der Anlage:

.....

Typ der Anlage:

Erwartete jährliche Stromerzeugung: kWh

*) nur für Unternehmen

Erwartete jährliche Stromabgabe an Dritte:

Einspeisung in das öffentliche Netz: kWh

Versorgung Dritter: kWh

Erwartete jährliche Einnahmen aus der Stromabgabe an Dritte:

Aus Einspeisung in das öffentliche Netz: DM

Aus Versorgung Dritter: DM

Hinweis:

Ein Sachverständigengutachten zum Nachweis der Standorteignung sowie ggf. ein Lärmschutzgutachten ist dem Antrag beizufügen.

8.3 Netzgekoppelte Photovoltaikanlage

Hersteller und Typ des Moduls:

Hersteller und Typ des Wechselrichters:

Erwartete jährliche Stromerzeugung: kWh

Erwartete jährliche Stromabgabe an Dritte:

Einspeisung in das öffentliche Netz: kWh

Versorgung Dritter: kWh

Erwartete jährliche Einnahmen aus der Stromabgabe an Dritte:

Aus Einspeisung in das öffentliche Netz: DM

Aus Versorgung Dritter: DM

Hinweis:

Für die Photovoltaikmodule ist ein Qualitätszertifikat gemäß der Testnorm IEC 1215 oder der ISPRA-Spezifikation bzw. anderer gleichwertiger Prüfnormen dem Antrag beizufügen.

9 Anlagen

(es sind u. a. alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen wie z. B. Baugenehmigungen, erforderliche Testate, Einspeiseverträge und Sachverständigengutachten beizufügen bzw. müssen bis spätestens bei Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen; die Anlagen sind im einzelnen zu benennen)

1)

2)

3)

4)

5)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 2

An das
Landesinstitut für Bauwesen
Nordrhein-Westfalen
– Außenstelle Dortmund –
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der Breitenförderung des Programms „Rationelle Energieverwendung und
Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“

„Sonstige Anlagen“

1 Antrag auf Förderung von Investitionen für (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Meß-, Regel- und Speichersystem
☐ Abwärmerückgewinnungsanlage
☐ Wärmepumpe
☐ Absorber-, Speicher- und Luftkollektoranlage
☐ Netzgekoppelte Biomasse- und Biogasanlage zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung
☐ Netzgekoppelte Wasserkraftanlage

2 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name, Bezeichnung:

rechtl. Vertretung:

Anschrift:

Postfach:

Straße:

PLZ/Ort:

Kreis:

Telefon:

Auskunft erteilt:

Name:

Tel. (Durchwahl):

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

3 Maßnahme

Bezeichnung des Projektes:

4 Projektort:

Straße:

PLZ/Ort:

Kreis:

5 Durchführungszeitraum (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beginn:

☐ I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV. Quartal 199.....

Abschluß:

☐ I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV. Quartal 199.....

6 Gesamtausgaben laut beiliegender Ausgabenaufstellung/Ausgabengliederung

(ohne: Kreditbeschaffungskosten einschließlich Kosten für Zwischenfinanzierung, kalkulatorische Zinsen, Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Kosten, Kosten für öl- und gasgefeuerte Spitzen- und/oder Reserveanlagen, Versicherungsprämien)

Gesamtsumme DM

Beantragte Zuwendung DM

7 Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit
(Kassenwirksamkeit)

	Gesamt TDM	%	199..... TDM	199..... TDM	199..... ff TDM
1	2	3	4	5	6
7.1 Gesamtausgaben		100			
7.2 Eigenanteil					
7.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
7.4 Sonstige beantr./bewill. öffentliche Förderung durch					
7.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 6)					

8 Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Planungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks sowie kleinere vorbereitende Maßnahmen zur späteren Projektrealisierung wie z. B. Verlegung von Leerrohren, Wasserleitungen, gelten nicht als Beginn des Vorhabens);
- 8.2 sie/er zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ nicht berechtigt ist
☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.3 sie/er die geförderten Güter über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung - zweckentsprechend nutzen wird;
- 8.4 die Emissionswerte geförderter Anlagen mindestens den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen;
- 8.5 sie/er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird und die Höhe aller öffentlichen Mittel für das Vorhaben 49 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt;
- 8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
- 8.7 sie/er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionengesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist ihr/ihm bekannt;
- 8.8 ihr/ihm bekannt ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen;

- sie/er damit einverstanden ist, daß die von ihr/ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden;
- sie/er darauf hingewiesen worden ist, daß sie/er zur Verweigerung ihrer/seiner Einwilligung berechtigt ist, sie/er aber auch darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ablehnung ihres/seines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann;

8.9*) das Unternehmen einen Jahresumsatz von nicht mehr als 250 Mio. DM hat und sich nicht zu mehr als 25% im Besitz von Energieversorgungsunternehmen, von kommunalen Unternehmen und von sonstigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM befindet.

9 Angaben bei Unternehmen als Antragsteller

Inhaber/in / Gesellschafter/in (Auszug aus dem Handelsregister):

.....

.....

Branche:

Umsatz der letzten 2 Geschäftsjahre vor Antragstellung:

199..... TDM

199..... TDM

Zuständige IHK/HWK:

.....

Reg.-Bezirk:

10 Allgemeine technische Angaben zum Vorhaben

Installierte Leistungen (thermisch und/oder elektrisch): kWh

Voraussichtliche jährliche Energieerzeugung

(thermisch und/oder elektrisch): kWh

Erwartete jährliche Stromabgabe an Dritte

Einspeisung in das öffentliche Netz: kWh

Versorgung Dritter: kWh

Erwartete jährliche Einnahmen aus der Stromabgabe an Dritte

Aus Einspeisung in das öffentliche Netz: DM

Aus Versorgung Dritter: DM

Erwartete jährliche Einsparung an Energie und Ausgaben:

..... kWh DM

11 Besondere technische Angaben zum Vorhaben

11.1 Meß-, Regel- und Speichersysteme

Jährlicher Energieverbrauch ohne die Anlage: kWh

11.2 Elektrowärmepumpen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Die Elektrowärmepumpe soll eine elektrische Widerstandsheizung ersetzen

☐ der jährliche Heizwärmebedarf bei Nutzfläche nach der Wärmeschutzverordnung übersteigt nicht 30-70 kWh/m² in Abhängigkeit von A/V, er beträgt kWh/m² (Nachweis bitte als Anlage beifügen)

*) nur für Unternehmen

12 **Ausgabenaufstellung/Ausgabenzeitplan**

Ausgabenaufstellung	insgesamt in DM	davon in (in TDM)			
		199.....	199.....	199.....	199.....
I. Ausgaben für Planung					
1.					
2.					
3.					
4.					
Zwischensumme:					
II. Investitionsausgaben					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
Zwischensumme:					
III. Untersuchung und Herrichten von Baugrund					
1.					
2.					
Zwischensumme:					
IV. Installationsarbeiten					
1.					
2.					
Zwischensumme:					
Summe (I. bis IV.)					

13 **Anlagen**

(es sind u.a. alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen wie z.B. Wasserrechte, Baugenehmigungen, Einspeiseverträge und Testate etc. beizufügen bzw. müssen spätestens bei Erlaß des Zuwendungsbescheides vorliegen; die Anlagen sind im einzelnen zu benennen)

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

(Ort, Datum)

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1996

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht im Schuljahr 1996/97 (Schule von acht bis eins). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14. 2. 1996

Berichtigung betr. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 10. 1995 (GABl. NW. I S. 229)

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 40
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst 55
Internationale Seminare über europäische Themen für Lehrkräfte 55
Wettbewerb „Es ist ein Schatz nicht weit von hier“ 55
Sommertheater Pustblume 1996 56

Sportangebote für Schulklassen im Rahmen der Messe „aktiv leben“ 56
Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht 56
38 Bericht zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe 56
Materialreihe „Impulse für das Interkulturelle Lernen“ 56
Gewalt an Schulen 57
39 Spendenaktion für das ehemalige Jugoslawien 57
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1996 57
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 9. Februar 1996 57
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 7. Februar 1996 58
Anzeigen
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 59

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 19. Dezember 1995 110
Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Köln vom 2. Januar 1996 122
Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung für die FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 5. Januar 1996 122
Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bochum vom 30. Oktober 1995 123
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule-Essen vom 26. August 1993 123
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Maschinentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule-Essen vom 8. Oktober 1993 123
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule-Essen vom 31. August 1993 124

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium Arbeitswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 11. September 1995 126
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. Juni 1995 130
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Physikalische Technik an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 12. Juli 1995 136
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Versorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. Juni 1995 143

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. März 1996 149
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Dezember 1995 bis 14. Februar 1996 149
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. Dezember 1995 bis 12. Februar 1996 152

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 29. 3. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20. 3. 1996		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)	114
20. 3. 1996		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften	124

- MBl. NW. 1996 S. 758.

Nr. 16 v. 4. 4. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	8. 3. 1996	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	136
2331	19. 3. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz NW - (BauKaG NW).	136
81 2005	19. 3. 1996	Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein	136
820	19. 3. 1996	Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - Pfl NW)	137
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	141
92	19. 3. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße	141
	19. 3. 1996	Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschrift des § 6 des Grundbereinigungsgesetzes im Gebiet Nordrhein-Westfalens	141

- MBl. NW. 1996 S. 758.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589